



Gemeinde Oberperfuss

Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss

Homepage: www.gemeinde-oberperfuss.at

E-Mail: gemeinde@oberperfuss.gv.at

Telefon: +43 (0) 5232/81313-0

Bauamt

Mag. Dzenana Berberovic-Karabegovic

Tel.: +43 (0)5232 81313-12

E-Mail: amtsleitung@oberperfuss.gv.at

Aktenzahl: 131-9-28-2025

Datum: 02.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Roland Hornegger, Windhag 5/Top 2, 6173 Oberperfuss hat bei der Gemeinde Oberperfuss um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Abbruch und Errichtung Lagerraum auf Grundstück Nr. 3822, KG Oberperfuss angesucht.

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 3822, 6173 Oberperfuss, Windhag 5)		
Datum:	Donnerstag, den 18.06.2026	Zeit:	13:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der / Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der / die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der / die Bevollmächtigte des / der Beteiligten seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der / die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der / die Beteiligte gemeinsam mit seinem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)
Datum / Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberperfuss kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn / sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er / sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn / sie an die Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Die Bürgermeisterin

Mag. Johanna Obojes-Rubatscher



Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 01.06.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at



Gemeinde Oberperfuss

Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss

Homepage: www.gemeinde-oberperfuss.at

E-Mail: gemeinde@oberperfuss.gv.at

Telefon: +43 (0) 5232/81313-0

Bauamt

Mag. Dzenana Berberovic-Karabegovic

Tel.: +43 (0)5232 81313-12

E-Mail: amtsleitung@oberperfuss.gv.at

Aktenzahl: 131-9-18-2026

Datum: 02.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Frau Nicole Hörtnagl, Riedl 41d, 6173 Oberperfuss hat bei der Gemeinde Oberperfuss um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Einglasung Terrasse auf Grundstück Nr. 3021/5, KG Oberperfuss angesucht.

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 3021/5, 6173 Oberperfuss, Riedl 41d)		
Datum:	Donnerstag, den 18.06.2026	Zeit:	13:15 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der / Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der / die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der / die Bevollmächtigte des / der Beteiligten seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der / die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der / die Beteiligte gemeinsam mit seinem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt

Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen, IBAN: AT77 3633 6000 0172 0010, BIC: RZTIAT22336
HYPO TIROL BANK AG, IBAN: AT77 5700 0002 0000 3224, BIC: HYPTAT22

Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)
Datum / Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberperfuss kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn / sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er / sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn / sie an die Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Die Bürgermeisterin

Mag. Johanna Obojes-Rubatscher



Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 01.06.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at



Gemeinde Oberperfuss

Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss

Homepage: www.gemeinde-oberperfuss.at

E-Mail: gemeinde@oberperfuss.gv.at

Telefon: +43 (0) 5232/81313-0

Bauamt

Mag. Dzenana Berberovic-Karabegovic

Tel.: +43 (0)5232 81313-12

E-Mail: amtsleitung@oberperfuss.gv.at

Aktenzahl: 131-9-11-2026

Datum: 02.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Dr.med.univ. Christoph Rangger, Blasius-Hueber-Weg 4/Top 1, 6173 Oberperfuss und Herr Christoph Rangger, Blasius-Hueber-Weg 4/Top 2, 6173 Oberperfuss haben bei der Gemeinde Oberperfuss um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Umbau EFH und Garage in 3 Wohneinheiten, Errichtung Außentreppe auf Grundstück Nr. 3248, KG Oberperfuss angesucht.

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 3248, 6173 Oberperfuss, Blasius-Hueber-Weg 4)		
Datum:	Donnerstag, den 18.06.2026	Zeit:	13:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der / Die Bevollmächtigte eines / einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der / die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der / die Bevollmächtigte des / der Beteiligten seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der / die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der / die Beteiligte gemeinsam mit seinem / ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen, IBAN: AT77 3633 6000 0172 0010, BIC: RZTIAT22336
HYPO TIROL BANK AG, IBAN: AT77 5700 0002 0000 3224, BIC: HYPTAT22

Gesamter Bauakt	
Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)
Datum / Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberperfuss kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Oberperfuss, 6173 Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1 (Bauamt)		
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter / eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn / sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er / sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn / sie an die Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Die Bürgermeisterin

Mag. Johanna Obojes-Rubatscher



Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 01.06.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at